

Studienreglement 2011
für den Master-Studiengang
Erdwissenschaften
Departement Erdwissenschaften

vom 16. Mai 2011¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs	10 – 27
3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang	28 – 29
4. Kapitel: Leistungskontrollen	30 – 38
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	39 – 42
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	43 – 46
Anhang	

Ausgabe: **11.10.2022 – 2**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-ERDW vom 10.10.2017 und vom 11.10.2022. Die vorliegende Reglementsausgabe (11.10.2022 – 2) ersetzt die vorangehende Ausgabe (10.10.2017 – 1).

Studienreglement 2011 für den Master-Studiengang Erdwissenschaften Departement Erdwissenschaften

vom 16.05.2011 (Stand am 11.10.2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Erdwissenschaften der ETH Zürich (D-ERDW) das Master-Diplom in Erdwissenschaften erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag oder nach Anhörung des D-ERDW.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Erdwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Erdwissenschaften
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Erdw.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Earth Sciences
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Earth Sc.).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «MSc ETH» geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-ERDW legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁷.

Art. 6 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende im Mittel 30 KP pro Semester erwerben können.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-ERDW ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet worden ist.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-ERDW erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 10 Ausbildungsangebot, Ausbildungsziele

¹ Der Studiengang legt die Basis für eine naturwissenschaftliche Tätigkeit auf hohem fachlichen Niveau. Die Absolventinnen und Absolventen werden zu Fach- und Führungskräften in Universitäten und Forschungsinstitutionen, in Ingenieur- und Beratungsbüros oder Behörden ausgebildet.

² Als spezifisch erdwissenschaftliche Kompetenzen erlernen die Studierenden u. a. das eigenverantwortliche Lösen konkreter erdwissenschaftlicher Problemstellungen und die Bearbeitung von Projekten in leitender Funktion oder in einem Team mit

Spezialistinnen und Spezialisten aus anderen Fachbereichen, einschliesslich dem selbständigen Einsatz relevanter Beobachtungs-, Mess- und Modellierungsmethoden.

³ Der Studiengang bietet vier verschiedene Vertiefungen (Major-Programme) an, von denen die Studierenden eine wählen müssen. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungen sowie weitere Einzelheiten sind in Art. 19 – 25 geregelt.

Art. 11 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP erforderlich. Je nach gewählter Vertiefung ist Art. 22, 23, 24 oder 25 massgebend.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 12 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁸ der Rektorin/des Rektors.

Art. 13 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 14 Wegleitung zum Studium

Das D-ERDW erstellt eine Wegleitung zum Studiengang, die eine Übersicht über den Ablauf des Studiums und über die Struktur der einzelnen Vertiefungen mit den entsprechenden Modulen enthält.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 15⁹ Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können Studierende KP an anderen universitären Hochschulen erwerben (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden, sofern es sich um gleichwertige Leistungen handelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

² Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. an der Universität Zürich erworbene KP;
- b. KP aus Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

³ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberaterin/dem Mobilitätsberater des D-ERDW schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Mobilitätsberaterin/des Mobilitätsberaters und der Fachberaterin/des Fachberaters der gewählten Vertiefung.

⁶ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor¹⁰. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹² der Rektorin/des Rektors.

⁹ Die Anpassungen in Art. 15 erfolgen auf Grund der am 24.08.2012 erlassenen Weisung der Rektorin/des Rektors über die Mobilität (Outgoings).

¹⁰ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des «Studiendelegierten» in «Studiendirektor» (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹¹ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 16 Kategorien

¹ Der Studiengang umfasst die in Abs. 2 aufgeführten Kategorien. Je nach gewählter Vertiefung sind für den Erwerb des Master-Diploms nur in einem Teil der Kategorien Studienleistungen zu erbringen. Die Einzelheiten für die jeweiligen Vertiefungen sind in Art. 22 – 25 geregelt.

² Die Kategorien:

- a. Pflichtmodule;
- b. Wahlpflichtmodule;
- c. Wahlmodule;
- d. Wahlfächer;
- e. Wissenschaft im Kontext¹³;
- f. Master Project Proposal;
- g. Master-Arbeit.

³ Das D-ERDW ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 2 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 17 Übersicht über die Kategorien

¹ **Pflichtmodule:** Sie vermitteln vertieftes fachliches und methodisches Wissen über die gewählte Vertiefung und bilden die Grundlage des jeweiligen Spezialgebiets. Pflichtmodule sind obligatorisch zu absolvieren.

² **Wahlpflichtmodule:** Sie dienen der Ergänzung der in der gewählten Vertiefung erworbenen Fachkenntnisse. Je nach gewählter Vertiefung stehen den Studierenden verschiedene Wahlpflichtmodule zur Auswahl, wovon sie eine bestimmte Anzahl absolvieren müssen. Weitere Einzelheiten, insbesondere die Liste der in der jeweiligen Vertiefung zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule, sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

³ **Wahlmodule:** Sie ermöglichen es den Studierenden, ihre Fachkenntnisse zu vertiefen und zu ergänzen, fachliche Lücken zu schliessen oder ihr Wissen in komplementären oder interdisziplinären Bereichen zu erweitern. Den Studierenden steht – in Absprache mit der Fachberaterin/dem Fachberater der gewählten Vertiefung – das gesamte Lehrangebot des Studiengangs zur Auswahl offen.

⁴ **Wahlfächer:** Sie ermöglichen es den Studierenden, ihre Fachkenntnisse zu ergänzen, fachliche Lücken zu schliessen oder ihr Wissen in komplementären oder interdisziplinären Bereichen zu erweitern. Den Studierenden steht – in Absprache mit

¹³ Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: «Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]»*). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

der Fachberaterin/dem Fachberater der gewählten Vertiefung und unter dem Vorbehalt, dass das Wahlfach einen inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweist – das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich und Universität Zürich zur Auswahl offen.

⁵ **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹⁴ geregelt.

⁶ **Master Project Proposal:** Das Master Project Proposal dient der Vorbereitung der Master-Arbeit und ermöglicht den Studierenden, einen individuellen Arbeitsplan zu erstellen. Dieses findet in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit statt und wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

⁷ **Master-Arbeit:** Die Master-Arbeit bildet in der Regel den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger und wissenschaftlich strukturierter Tätigkeit nachweisen. Sie wird in der Regel in Themenbereichen der gewählten Vertiefung ausgeführt.

Art. 18 Industriepraktikum

¹ Die Vertiefung «Engineering Geology» (vgl. Art. 23) umfasst als Pflichtmodul ein Industriepraktikum. In den anderen Vertiefungen kann fakultativ ein Industriepraktikum absolviert werden; die erworbenen KP können in der Kategorie «Wahlfächer» für den Master-Abschluss angerechnet werden.

² Die Mindestdauer des Industriepraktikums beträgt 10 Wochen.

³ Eine Dozentin/ein Dozent des D-ERDW begleitet das Industriepraktikum und beurteilt den Schlussbericht.

⁴ Die Leistung wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁵ Für ein beständenes Industriepraktikum werden 12 KP erteilt, unabhängig davon, ob die Praktikumsdauer mehr als 10 Wochen beträgt.

⁶ Über die Anrechnung eines Industriepraktikums, das zwischen Ende Bachelor-Studium und Beginn Master-Studium absolviert wurde, entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Abschnitt:¹⁵ **Besondere Bestimmungen für die Vertiefungen (Major-Programme)**

Art. 19 Vertiefungen und Wahl der Vertiefung

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Vertiefungen an:

- a. Geology (vgl. Art. 22);
- b. Engineering Geology (vgl. Art. 23);
- c. Geophysics (vgl. Art. 24);
- d. Mineralogy & Geochemistry (vgl. Art. 25).

² Für die Wahl der Vertiefung gilt:

- a. Die Wahl der Vertiefung erfolgt nur für diejenigen Personen ohne Einschränkung, die ein Bachelor-Studium in Erdwissenschaften an der ETH Zürich oder an einer anderen Schweizer Universität absolviert haben. Vorbehalten bleiben eingeschränkte Wahlmöglichkeiten im Sinne von Art. 21 Abs. 1.
- b. Studierende, die an der ETH Zürich den Bachelor-Studiengang Erdwissenschaften absolviert haben bzw. absolvieren, wählen die Vertiefung zu Beginn des Master-Studiums.
- c. Alle anderen Studierenden müssen die Vertiefung bereits bei der Bewerbung um Zulassung zum Master-Studium wählen. Die Vertiefung wird im Zulassungsentscheid aufgeführt; die Angaben sind verbindlich.
- d. Während des Master-Studiums kann die Vertiefung gewechselt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einzelheiten sind in Art. 21 geregelt.
- e. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmung obliegt dem D-ERDW.

Art. 20 MSc-Kommission und Individueller Studienplan

¹ Jede Vertiefung steht unter der Verantwortung und Koordination der MSc-Kommission. Zusammensetzung und Aufgaben der MSc-Kommission sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Die Studierenden erstellen zu Beginn des Studiums in Absprache mit der Fachberaterin/dem Fachberater der gewählten Vertiefung einen individuellen Studienplan. Dieser muss aus den obligatorisch zu belegenden sowie den eingeschränkt oder frei wählbaren Lerneinheiten des Studiengangs zusammengestellt werden. Der Studienplan bedarf der Genehmigung der Fachberaterin/des Fachberaters.

³ Bei Uneinigkeit zwischen einer Studentin/einem Studenten und der Fachberaterin/dem Fachberater entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

¹⁵ Präzisierte Fassung des gesamten Abschnitts (dat. 10. Oktober 2017)

Art. 21 Wechsel der Vertiefung

¹ Studierende nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b können im Laufe des Master-Studiums die Vertiefung wechseln, sofern sie in der neuen Vertiefung noch alle erforderlichen Lerneinheiten erfolgreich abschliessen und die erforderliche Anzahl KP rechnerisch innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer erwerben können (Berechnungsgrundlage: 30 KP pro Semester). Die Studierenden müssen den gewünschten Wechsel der Vertiefung dem Studiensekretariat des D-ERDW melden.

² Studierende nach Art. 19 Abs. 2 Bst. c können die Vertiefung nur auf Gesuch hin wechseln. Über ein entsprechendes Gesuch entscheidet die MSc-Kommission. Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten sinngemäss. Zudem kann ein Wechsel der Vertiefung mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Sind in der ursprünglich gewählten Vertiefung bereits KP erworben worden, so können diese nach einem Wechsel in der neuen Vertiefung in der Kategorie «Wahlfächer» oder gegebenenfalls in den Kategorien «Pflicht-», «Wahlpflicht-» oder «Wahlmodule» angerechnet werden. Die Anrechnung bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Fachberaterin/des Fachberaters der neuen Vertiefung.

⁴ Ein Wechsel der Vertiefung berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf begründeten Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

Art. 22 Vertiefung in Geology

¹ Für das Master-Diplom mit Vertiefung in «Geology» sind 120 KP erforderlich, die in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben sind:

Kategorie	Mindestanzahl KP
a. Vertiefung und Wahlfächer	78
1. Pflichtmodule (12 KP)	
2. Wahlpflichtmodule (24 KP)	
3. Wahlmodule (12 KP)	
4. Wahlfächer (25 KP) ¹⁶	
b. Wissenschaft im Kontext	2
c. Master Project Proposal	10
d. Master-Arbeit	30

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-ERDW vom 10.10.2017, rückwirkend in Kraft seit Herbstsemester 2016. (*Reduktion der erforderlichen Anzahl KP bei den Wahlfächern von 30 auf 25.*)

^{1bis} Von den erforderlichen 78 KP in der Kategorie «Vertiefung und Wahlfächer» (Abs. 1 Bst. a) müssen:

- a. mindestens 12 KP aus der Unterkategorie «Pflichtmodule»;
- b. mindestens 24 KP aus der Unterkategorie «Wahlpflichtmodule»;
- c. mindestens 12 KP aus der Unterkategorie «Wahlmodule»; und
- d. mindestens 25 KP aus der Unterkategorie «Wahlfächer» stammen.

² Die Einzelheiten zu den Modulen sind in Art. 26 geregelt.

Art. 23 Vertiefung in Engineering Geology

¹ Für das Master-Diplom mit Vertiefung in «Engineering Geology» sind 120 KP erforderlich, die in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben sind:

Kategorie	Mindestanzahl KP
a. Vertiefung und Wahlfächer	78
1. Pflichtmodule (48 KP)	
– Fundamentals (12 KP)	
– Methods (12 KP)	
– Integration (12 KP)	
– Industriepraktikum (12 KP)	
2. Wahlfächer (25 KP) ¹⁷	
b. Wissenschaft im Kontext	2
c. Master Project Proposal	10
d. Master-Arbeit	30

^{1bis} Von den erforderlichen 78 KP in der Kategorie «Vertiefung und Wahlfächer» (Abs. 1 Bst. a) müssen:

- a. mindestens 48 KP aus der Unterkategorie «Pflichtmodule» stammen, wobei sich diese 48 KP wie folgt zusammensetzen müssen:
 1. mindestens 12 KP aus den «Fundamentals»,
 2. mindestens 12 KP aus den «Methods»,
 3. mindestens 12 KP aus der «Integration», und
 4. mindestens 12 KP aus dem «Industriepraktikum»;
- b. mindestens 25 KP aus der Unterkategorie «Wahlfächer» stammen.

² In der Unterkategorie «Pflichtmodule» müssen stets alle obligatorisch zu absolvierenden Modulfächer bestanden werden, unabhängig davon, ob das rein

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-ERDW vom 10.10.2017, rückwirkend in Kraft seit Herbstsemester 2016. (Reduktion der erforderlichen Anzahl KP bei den Wahlfächern von 30 auf 25.)

zahlenmässige Minimum von 12 KP bereits mit einem Teil der obligatorischen Modulfächer erreicht wird. Die weiteren Einzelheiten zu den Modulen sind in Art. 26 geregelt.

Art. 24 Vertiefung in Geophysics

¹ Für das Master-Diplom mit Vertiefung in «Geophysics» sind 120 KP erforderlich, die in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben sind:

Kategorie	Mindestanzahl KP
a. Vertiefung und Wahlfächer	78
1. Pflichtmodule (24 KP)	
– Methods I (12 KP)	
– Methods II (12 KP)	
2. Wahlpflichtmodule (24 KP)	
3. Wahlfächer (25 KP) ¹⁸	
b. Wissenschaft im Kontext	2
c. Master Project Proposal	10
d. Master-Arbeit	30

^{1bis} Von den erforderlichen 78 KP in der Kategorie «Vertiefung und Wahlfächer» (Abs. 1 Bst. a) müssen:

- a. mindestens 24 KP aus der Unterkategorie «Pflichtmodule» stammen, wobei sich diese 24 KP wie folgt zusammensetzen müssen:
 1. mindestens 12 KP aus den «Methods I», und
 2. mindestens 12 KP aus den «Methods II»,
- b. mindestens 24 KP aus der Unterkategorie «Wahlpflichtmodule»; und
- c. mindestens 25 KP aus der Unterkategorie «Wahlfächer» stammen.

² Die Einzelheiten zu den Modulen sind in Art. 26 geregelt.

Art. 25 Vertiefung in Mineralogy & Geochemistry

¹ Für das Master-Diplom mit Vertiefung in «Mineralogy & Geochemistry» sind 120 KP erforderlich, die in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben sind:

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-ERDW vom 10.10.2017, rückwirkend in Kraft seit Herbstsemester 2016. (Reduktion der erforderlichen Anzahl KP bei den Wahlfächern von 30 auf 25.)

Kategorie	Mindestanzahl KP
a. Vertiefung und Wahlfächer	78
1. Pflichtmodule (12 KP)	
2. Wahlpflichtmodule (24 KP)	
3. Wahlmodule (12 KP)	
4. Wahlfächer (25 KP) ¹⁹	
b. Wissenschaft im Kontext	2
c. Master Project Proposal	10
d. Master-Arbeit	30

^{1bis} Von den erforderlichen 78 KP in der Kategorie «Vertiefung und Wahlfächer» (Abs. 1 Bst. a) müssen:

- mindestens 12 KP aus der Unterkategorie «Pflichtmodule»;
- mindestens 24 KP aus der Unterkategorie «Wahlpflichtmodule»;
- mindestens 12 KP aus der Unterkategorie «Wahlmodule»; und
- mindestens 25 KP aus der Unterkategorie «Wahlfächer» stammen.

² Die Einzelheiten zu den Modulen sind in Art. 26 geregelt.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Module

Art. 26 Module und Modulfächer

¹ Jedes Modul umfasst mehrere Lerneinheiten (Modulfächer). Das D-ERDW legt im Vorlesungsverzeichnis fest:

- die zur Auswahl stehenden Module;
- die Zuordnung der Modulfächer zu den einzelnen Modulen;
- die in jedem Modul obligatorisch zu belegenden Modulfächer; und
- die in jedem Modul wählbaren Modulfächer.

² Ein Modul wird für das Master-Diplom angerechnet und im Zeugnis aufgeführt, wenn mindestens 12 KP aus Modulfächern erworben werden, die dem betreffenden Modul zugeordnet sind, wobei die im Modul obligatorisch zu absolvierenden Modulfächer bestanden sein müssen.

³ Im Weiteren gilt:

- KP aus Modulfächern, die in mehr als einem Modul angeboten werden, dürfen nur in einem Modul angerechnet werden.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-ERDW vom 10.10.2017, rückwirkend in Kraft seit Herbstsemester 2016. (*Reduktion der erforderlichen Anzahl KP bei den Wahlfächern von 30 auf 25.*)

- b. KP aus Modulfächern eines nicht anrechenbaren bzw. nicht angerechneten Moduls können in der Kategorie «Wahlfächer» angerechnet werden.
- c. Haben Studierende ein bestimmtes Modulfach, das in einem Modul obligatorisch zu absolvieren ist, bereits für den Bachelor-Abschluss oder für ein anderes Modul angerechnet, so müssen die fehlenden KP durch andere Lerneinheiten erworben werden. Die Einzelheiten sind im individuellen Studienplan (Art. 20 Abs. 2) zu verankern und bedürfen der Genehmigung der Fachberaterin/des Fachberaters der gewählten Vertiefung.

Art. 27 Nichtbestehen von Leistungskontrollen

¹ Studierenden, die eine Leistungskontrolle einmal nicht bestanden haben, steht nur noch ein Versuch für diese Leistungskontrolle zu. Dieser Grundsatz gilt stufenunabhängig und demgemäss auch dann, wenn der erste Versuch während des Bachelor-Studiums erfolgt ist und die entsprechende Lerneinheit während des Master-Studiums erneut belegt bzw. die Leistungskontrolle erneut abgelegt wird.

² Studierende, welche die Leistungskontrolle in einem obligatorischen Modulfach zweimal nicht bestanden haben, können das Studium in der gewählten Vertiefung nicht mehr fortsetzen. Sie können das Master-Diplom in Erdwissenschaften nur erwerben, wenn sie die Vertiefung wechseln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 21 (Wechsel der Vertiefung).

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 28 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Erdwissenschaften oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung voraus.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 29 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Erdwissenschaften immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Die MSc-Kommission prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert gemeinsam mit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 31 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 32 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die

Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁰ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²¹ der Rektorin/des Rektors;

- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 33 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe, Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²² sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 34 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 35 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020²³.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 36 Module, Wahlfächer, Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Pflichtmodule», «Wahlpflichtmodule», «Wahlmodule», «Wahlfächer» sowie «Wissenschaft im Kontext» gehört eine Leistungskontrolle.

²⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²³ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 37 Master Project Proposal

¹ Zur Lerneinheit «Master Project Proposal» gehört eine Leistungskontrolle. Diese erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts und wird mit einer Note bewertet.

² Das Master Project Proposal muss vor Beginn der Master-Arbeit absolviert werden.

³ Das Master Project Proposal ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁴ Ein nicht bestandenes Master Project Proposal kann nur einmal wiederholt werden.

Art. 38 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat; und
- c. das Master Project Proposal bestanden hat.

² Professorinnen/Professoren sowie Privatdozierende sind zur Leitung einer Master-Arbeit berechtigt.²⁴ Die Departementskonferenz bestimmt die weiteren Personen, die berechtigt sind, eine Master-Arbeit zu leiten.

³ Gehört eine Person nicht zu den in Abs.2 Genannten, so entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor, ob diese Person berechtigt ist, eine Master-Arbeit zu leiten.

⁴ Die Master-Arbeit soll einen engen Bezug zu den Themenbereichen der gewählten Vertiefung haben. Die Studierenden legen das Thema der Master-Arbeit gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter der Master-Arbeit (Leiterin/Leiter) fest. Das Thema bedarf der Genehmigung der Fachberaterin/des Fachberaters der gewählten Vertiefung.

⁵ Die Leiterin/der Leiter definiert die Aufgabenstellung und legt den Beginn und den

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-ERDW vom 11.10.2022.

Abgabetermin sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest. Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate (Vollzeitstudium). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Gesuch der Leiterin/des Leiters die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁶ Die Master-Arbeit beginnt mit den vorbereitenden Arbeiten im Rahmen des Master Project Proposal. Abgeschlossen wird die Master-Arbeit mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation.

⁷ Die Leiterin/der Leiter sowie eine weitere Fachperson bewerten die Master-Arbeit je mit einer Note. Die Endnote der Master-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel dieser beiden Noten.

⁸ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Endnote mindestens 4 beträgt.

⁹ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

¹⁰ Wird die Master-Arbeit wiederholt, muss innerhalb der gewählten Vertiefung ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

¹¹ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Diplomantrag

Art. 39

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen in der gewählten Vertiefung nach Massgabe von Art. 22, 23, 24 oder 25 können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien der gewählten Vertiefung nach Art. 22, 23, 24 oder 25 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Für das Master-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 15 angerechnet werden.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ Sind vor Eintritt ins Master-Studium KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 40 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 41 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 39 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als arithmetisches Mittel der folgenden zwei Noten:
 1. die Note der Master-Arbeit,
 2. das gewichtete Mittel aller übrigen Noten des Diplomantrags nach Art. 39 Abs. 2; das Gewicht einer Note entspricht der Anzahl KP, die der jeweils zu Grunde liegenden Lerneinheit zugeordnet ist.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²⁵ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-ERDW erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

²⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 42 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁶ geregelt.

² Die im Rahmen des Master-Studiums absolvierte Vertiefung (Major-Programm) wird mit folgendem Wortlaut auf der Urkunde aufgeführt:
«mit Vertiefung in ... (Angabe der Vertiefung)».

³ Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 43 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP für das Master-Diplom nach Massgabe von Art. 22, 23, 24 oder 25 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen²⁷; *oder*
- b. bei einer «Zulassung mit Auflagen» die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 44 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 45 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

²⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁷ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2011 in Kraft. Es gilt für die ab diesem Zeitpunkt in den Studiengang eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Ralph Eichler
Der Delegierte: Hugo Bretscher

Anhang

zum Studienreglement 2011 für den
Master-Studiengang Erdwissenschaften

vom 31. August 2010 (Stand am 1. September 2019)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.¹*

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Erdwissenschaften nach Studienreglement 2011 fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010² und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium³.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium

- 2.1.1 Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften der ETH Zürich
- 2.1.2 Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften einer anderen Schweizer Universität
- 2.1.3 Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften einer ausländischen Universität
- 2.1.4 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Erdwissenschaften

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Master-Studium

- 2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Universität

¹ Für Eintritte vor dem Herbstsemester (HS) 2020 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:
– Eintritt auf HS 2019 oder FS 2020: Anhang vom 31.08.2010, Stand am 01.09.2018;
– Eintritt im Zeitraum HS 2015 bis und mit FS 2019: Anhang vom 31.08.2010, Stand am 01.11.2014

² SR 414.131.52

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3 Bewerbings- und Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

4.2 Fristen und Bedingungen für die Leistungskontrollen

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Erdwissenschaften („Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁴ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer Studienrichtung voraus, mit der – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Erdwissenschaften setzt grundlegende und fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **80 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Erdwissenschaften vermittelt werden. Dazu gehört auch das entsprechende methodisch-wissenschaftliche Denken. Die Einzelheiten sind in Abs. 5 aufgeführt.

⁴ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Ziffern dieses Anhangs geregelt.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten drei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (45 KP)

Teil 1 umfasst 45 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

Teil 1a: Fachgebiete: Mathematik, Physik und Chemie (mindestens 25 KP)

Fachgebiet Mathematik (mindestens 13 KP)

- Mathematik I – V (Analysis, Lineare Algebra, Systemanalyse, Statistik, Anwendungsorientierte Vertiefung von Mathematik)

Fachgebiet Chemie und/oder Physik (mindestens 12 KP)

- Chemie I und II / Praktikum Chemie
- Physik I und II / Praktikum Physik

Teil 1b: Fachgebiete: *Allgemein erdwissenschaftliche Fächer sowie systemorientierte, über Teil 1a hinausgehende mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (mindestens 20 KP)*

Von den insgesamt erforderlichen 20 KP von Teil 1b müssen mindestens 10 KP aus den folgenden erdwissenschaftlichen Bereichen stammen:

- Allgemein erdwissenschaftliche Fächer; *oder*
- Erdwissenschaftliche Exkursionen und Feldkurse

Teil 2: Vertiefungsspezifische Kenntnisse (30 KP)

Teil 2 umfasst 30 KP und beinhaltet Kenntnisse, die primär einen Bezug zur im Master-Studium angestrebten Vertiefungsrichtung aufweisen müssen.

Teil 3: Selbständige Arbeiten (5 KP)

Teil 3 umfasst eine oder mehrere selbständige schriftliche Arbeiten oder eine Bachelor-Arbeit im Umfang von mindestens 5 KP.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁵) nachgewiesen werden.

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium

2.1.1 Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften der ETH Zürich

Auflagenfreie Zulassung gewährleistet

Die auflagenfreie Zulassung zu allen Vertiefungsrichtungen des Studiengangs ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Erdwissenschaften eingeschrieben sind.

2.1.2 Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften einer anderen Schweizer Universität

Auflagenfreie Zulassung gewährleistet

¹ Die auflagenfreie Zulassung zu allen Vertiefungsrichtungen des Studiengangs ist gewährleistet für Personen, die ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Erdwissenschaften einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich besitzen.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

2.1.3 Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Erdwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Ziffer 1.2 und 1.3 dieses Anhangs).

⁵ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertignivau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 30 KP umfassen.

2.1.4 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Erdwissenschaften

¹ Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Erdwissenschaften können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden

Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.
- c. Sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertignivau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 Auflagen erforderlich wären, die die insgesamt mehr als 30 KP umfassen.

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Master-Studium

2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich

¹ ETH-Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften:

Studierende des ETH-Bachelor-Studiengangs Erdwissenschaften können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 30 KP erworben werden müssen und in den Kategorien Grundlagenfächer I und II des Bachelor-Studiengangs die für das Bachelor-Diplom erforderlichen KP vollständig erworben sind.

- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² ETH-Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Erdwissenschaften:

Für Studierende eines ETH-Bachelor-Studiengangs in einer anderen Studienrichtung als Erdwissenschaften, die einen positiven Zulassungsentscheid besitzen, gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁶ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Universität

Alle Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid, die nicht über einen an der ETH Zürich erworbenen Bachelor-Abschluss verfügen, können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten – mit Ausnahme der bereits an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Erdwissenschaften – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁶ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Chemie → MSc Chemie).

⁴ Die MSc-Kommission überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert gemeinsam mit der Studien-direktorin/dem Studiendirektor einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsauflagen.

4 Erfüllen von Zulassungsauflagen

4.1 Allgemeines

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen sind nachfolgend in Ziff. 4.2 festgelegt.

4.2 Fristen und Bedingungen für die Leistungskontrollen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen, einschliesslich einer allfälligen Wiederholung der Leistungskontrollen, spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.